



Allgemeine Stromlieferbedingungen zum Spätzle Strom Klassik



1. Art und Umfang der Lieferung

Spätzle Strom ist ein Produkt der EHINGER ENERGIE Stromvertrieb GmbH & Co. KG (im Folgenden „EHINGER ENERGIE“ genannt). Der Kunde beauftragt die EHINGER ENERGIE hiermit über die Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Strom während der vereinbarten Vertragslaufzeit an die genannte Entnahmestelle. Die EHINGER ENERGIE verpflichtet sich mit Vertragsbestätigung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, elektrische Energie mit einer Spannung von ca. 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich hiermit zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom und zur Zahlung des Entgelts gemäß der Vertragsbestätigung.

2. Vertragsabschluss/Lieferbeginn

(1) Der Vertrag kommt durch Bestätigung der EHINGER ENERGIE in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt und hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, Anmeldung beim Netzbetreiber etc.) erfolgt sind. Der Kunde erhält Mitteilungen per E-Mail.

(2) Im Fall eines Neu- oder Erstbezugs wird die Stromlieferung ab Einzugstag vorgenommen, sofern die Auftragserteilung der EHINGER ENERGIE bis zu 6 Wochen nach Einzugstermin vorliegt sowie alle rechtlichen und technischen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Dieser Sondervertragstyp erfasst ausschließlich Privat- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh. Der Kunde versichert, dass seine jährliche Stromabnahmemenge in der Regel innerhalb dieser Mengen-grenzen liegt. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn eine Belieferung über ausländische Netze erfolgen muss oder der Wunschtermin für den Lieferbeginn später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt.



3. Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch die EHINGER ENERGIE zügig und gemäß den marktüblichen Fristen sowie für den Kunden unentgeltlich.

4. Geltung der StromGVV

Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt wurde, gelten ergänzend folgende Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung: § 4 Bedarfsdeckung, § 5 Art der Versorgung, § 6 Umfang der Grundversorgung, § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 8 Messeinrichtungen, § 9 Zutrittsrecht, § 10 Vertragsstrafe, § 11 Ablesung, § 12 Abrechnung, § 13 Abschlagszahlungen, § 14 Vorauszahlungen, § 15 Sicherheitsleistungen, § 16 Rechnungen und Abschläge, § 17 Zahlung, Verzug, § 18 Berechnungsfehler, § 19 Unterbrechung der Versorgung, § 20 Kündigung, § 21 Fristlose Kündigung, § 22 Gerichtsstand. Die EHINGER ENERGIE ist verpflichtet, bei Änderung der StromGVV diese dem Kunden spätestens binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen und dem Kunden eine vollständig aktualisierte Fassung der StromGVV zur Verfügung stellen.

5. Vertragsänderungen

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EHINGER ENERGIE wird zeitgleich die geänderten Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(2) Änderungen dieser Bedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er den Vertrag auf das Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigt und die Einleitung eines Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

(1) Der Kunde zahlt einen Grund- und Arbeitspreis. Die Preise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG), § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Konzessionsabgaben. Die durch zusätzliche Geräte, wie z.B. Schaltgeräte, Wandler anfallende Netzentgelte werden an den Kunden weitergegeben.

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).

(3) Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen, die Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen welche die Lieferung von Strom verteuern oder verbilligen, nimmt die EHINGER ENERGIE eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Dabei berücksichtigt die EHINGER ENERGIE, dass bei einer Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (welche in Summe derzeit ca. 50% des All-inclusive-Gesamtpreises betragen) diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Gewinnsteigerung der EHINGER ENERGIE ist mit der Preisanpassung nicht verbunden. Sofern die EHINGER ENERGIE insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromliefervertrages der Fall war, erfolgt keine Preisanpassung aufgrund der Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen. Der Kunde wird über die Preisanpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(4) Der im Stromliefervertrag vereinbarte Preis gilt für die Mindestlaufzeit fest vereinbart – mit Ausnahme einer Preiserhöhung gemäß Absatz 3. Eine Preisanpassung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisfixierung wird – mit Ausnahme einer Preisänderung gemäß Absatz 3 – ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Preisfixierung werden über Absatz 3 hinausgehende Änderungen der Preise und der Vertragsbedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EHINGER ENERGIE wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an den Kunden in Textform versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.spätzle-strom.de veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - in Textform zu kündigen. (6) Ist ein Jahresbonus (Für Neukunden) im Vertrag vereinbart, wird dieser dem Kunden nach Ablauf der Mindestlaufzeit (Mindestlaufzeit 12 Monate) ausgezahlt.

7. Ordentliche Kündigung und Laufzeit des Stromlieferungsvertrags

(1) Der Stromlieferungsvertrag hat ab Lieferbeginn eine Laufzeit von 12 Monaten.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch nach Ablauf der Laufzeit um 12 Monate, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Eingangsstempel der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG maßgebend.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

(1) Die EHINGER ENERGIE ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EHINGER ENERGIE berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EHINGER ENERGIE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur erfolgen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die EHINGER ENERGIE hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß Abs. 1 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Messung

(1) Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, EHINGER ENERGIE oder auf Verlangen der EHINGER ENERGIE oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen

werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die EHINGER ENERGIE und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EHINGER ENERGIE, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise, Abschlagszahlungen

(1) Zum Ende des von der EHINGER ENERGIE festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12e Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EHINGER ENERGIE eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Zuviel oder zu wenig berechnete Beträge werden erstattet oder nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(2) Die EHINGER ENERGIE verlangt für ihre Lieferungen in der Regel Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer oder wesentlich höher ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen erfolgen i.d.R monatlich und zum 01. des folgenden Monats.

(3) Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halb-jährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit der EHINGER ENERGIE eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Die EHINGER ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Darüber hinaus kann der Kunde auf Basis einer Zählerstandsmittteilung eine Zwischenabrechnung beauftragen, welche von der EHINGER ENERGIE mit 11,90 Euro brutto berechnet werden muss.

(4) Der Kunde kann jederzeit von der EHINGER ENERGIE verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, falls die Nachprüfung nicht ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

11. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

(1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung oder per Dauerauftrag oder per Barzahlung an der Kasse in der Groggentalgasse 5 in 89584 Ehingen/Donau zu zahlen.

(2) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der EHINGER ENERGIE angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden.

(3) Bei Zahlungsverzug wird die EHINGER ENERGIE die durch den Verzug entstehenden Kosten in folgender Höhe berechnen:

a. Für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten eine umsatzsteuerfreie Mahnpauschale in Höhe von 4,00 Euro. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

b. Für jeden vom Kunden zu vertretenden Bankrückläufer die jeweils anfallenden Bankgebühren. Dem Kunden bleibt jeweils der

Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

(4) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Gegen Ansprüche der EHINGER ENERGIE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(6) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, ist die Deckung des Kontos zum reibungslosen Lastschriftinzug sicherzustellen.

12. Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der EHINGER ENERGIE jeden Umzug frühzeitig, spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Umzug in Textform anzuzeigen.

(2) Die EHINGER ENERGIE wird den Kunden sofern kein Fall nach Abs. 3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle, wenn innerhalb des bisherigen Netzgebiets, auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der EHINGER ENERGIE das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

(3) Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

(4) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EHINGER ENERGIE die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EHINGER ENERGIE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EHINGER ENERGIE zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(5) Die EHINGER ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EHINGER ENERGIE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der EHINGER ENERGIE nach § 7 EnWG handelt.

13. Haftung

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

(2) Die EHINGER ENERGIE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen.

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.



Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird die EHINGER ENERGIE in Abstimmung mit dem Kunden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Bestimmung bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15. Datenschutz

Unser Unternehmen nimmt den Schutz von Kundendaten sehr ernst. Der Schutz der dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterfallenden Daten ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, dem wir bei unseren Geschäftsprozessen eine hohe Aufmerksamkeit widmen. Wir verarbeiten und nutzen die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere zu Namen, Anschrift, Telefon, Fax, Mail und Handy nur zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Versorgungsvertrages, soweit dies dafür notwendig ist und nur unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des BDSG. Eine darüber hinausgehende Nutzung erfolgt nur, im Zusammenhang mit Angeboten für die zukünftige Energieversorgung.

16. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EHINGER ENERGIE Stromvertrieb GmbH & Co. KG, Groggentalgasse 5, 89584 Ehingen/Donau, Telefax: 07391/589-48, E-Mail: kundenservice@spaetzle-strom.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung





Gesetzliche Informationspflicht

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei dem ARGEnergie e.V. unter www.argenergie.de sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und bei dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbz.de.

Ihre Meinung ist uns wichtig

Für weitere Informationen und die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter kundenservice@spaezle-strom.de zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch auf unserer Internetseite unter www.spaezle-strom.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Kommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice; Postfach 8001/53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. 09.00 - 15.00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Min.), Telefax: 030 22480-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle „Energie“ beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V.; Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757 240-0, Telefax: 030 2757 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Wir denken jedoch, dass dies nicht nötig sein wird. Sprechen Sie uns an. Ihre Zufriedenheit mit unseren Produkten und unserem Service liegt uns sehr am Herzen. Kommen Sie daher gerne mit Lob und Kritik direkt auf uns zu. Wir sind stetig dabei unsere Dienstleistungen für Sie zu optimieren.

Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, ab dem 15.02.2016 über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse ist: kundenservice@spaezle-strom.de

Stand: 01.11.2016





Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

EHINGER ENERGIE Stromvertrieb GmbH & Co. KG

Groggentalgasse 5

89584 Ehingen

Fax: 07391/589-48

E-Mail: kundenservice@spaezle-strom.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der (*) Verbraucher(s)

Anschrift des/der (*) Verbraucher(s)

Unterschrift des/der (*) Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

